

Datenschutzrechtliche Implikationen Coronavirus (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

abgesagte Großveranstaltungen, geschlossene Schulen und Kindergärten, Hamsterkäufe – die ganze Welt steckt in einer Corona-Krise. Für Unternehmen führt das nicht nur zu Umsatzeinbußen und spontanen Veränderungen der Geschäftsbeziehungen; sie fühlen sich auch gegenüber ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Verantwortung. Welche Maßnahmen getroffen werden, hängen natürlich immer von den genauen Begebenheiten vor Ort und der geschäftlichen Ausrichtung des einzelnen Unternehmens ab.

Unser Partner im Bereich Datenschutz, IT-Security und Digitalisierung AGOR AG und die Rechtsanwaltskanzlei AGOR legal informieren über die datenschutzrechtlichen Implikationen der Corona-Krise und geben erste Hilfestellungen für die Praxis.

1. Was muss beachtet werden, wenn die Mitarbeiter_innen zeitweise im Mobile-Office arbeiten sollen / müssen?

Viele Arbeitnehmer_innen wünschen von ihrem Arbeitgeber, dass sie unter den momentanen Umständen von zu Hause aus arbeiten können. Unternehmen, die Mobile-Office anbieten, sollten Ihren Mitarbeitern gewisse Vorgaben auferlegen, um nicht nur den Schutz von personenbezogenen Daten, sondern auch Geschäftsgeheimnisse zu sichern. Der Kontakt zum Firmennetz sollte abgesichert, der Umgang mit Daten geregelt und Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Passwort-Richtlinie, sollten konsequent umgesetzt werden. Im Anhang finden Sie ein Dokument, welches Sie als Richtlinie zur Mobile-Office-Regelung nutzen können. Sie sollten beachten, dass in einem solchen Ausnahmefall den Arbeitnehmern auch geringere Vorgaben auferlegt werden können, die im Normalfall nicht ausreichend sind. Mit Mitarbeitern, die längerfristig im Mobile-Office arbeiten, sollen strengere Regelungen getroffen werden.

2. Darf ich meine Besucher_innen und Mitarbeiter_innen verpflichten, einen Fragebogen zur Selbstauskunft zu beantworten?

Sie dürfen selbstverständlich von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen und selbst entscheiden, wen Sie in das Firmengebäude lassen. Da im Rahmen dieser Befragung regelmäßig personenbezogene Daten – darunter auch sensible Gesundheitsdaten – erhoben werden, müssen jedoch unbedingt datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. So ist z.B. an die Löschung, Datenminimierung, Zugriffsbeschränkung und das Verbot der Datenweitergabe zu denken. Im Anhang finden Sie eine Checkliste, die Ihnen die Erfüllung dieser Vorgaben erleichtern wird.

3. Darf ich Fiebermessungen durchführen?

Im Einzelfall kann es für Sie erforderlich sein, vor dem Einlass in Ihre Räumlichkeiten Fiebermessungen durchführen. Die Messdaten stellen besondere Kategorien von

personenbezogenen Daten nach Art. 9 DSGVO (Gesundheitsdaten), die einem weitreichenden Schutz unterliegen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, diese Messdaten nicht zu speichern. Sollten Besucher_innen keine Messung durchführen wollen, können Sie (freundlich) von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Auch Mitarbeiter_innen dürfen nicht gezwungen werden, an der Messung aktiv teilzunehmen. Wenn Mitarbeiter sich einer Messung verweigern, kann der Mitarbeiter unter Risikoabwägung ins Home-Office geschickt werden.

4. Damit ich meine Veranstaltung wie geplant durchführen kann, habe ich Auflagen vom Gesundheitsamt bekommen. Was muss ich beachten?

In Deutschland haben die Gesundheitsbehörden vor Ort das Recht in Fällen, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, Auflagen für Veranstaltungen zu erteilen. Hierzu können zum Beispiel auch die Erstellung von Teilnehmerlisten und die Aufbewahrung dieser, zählen.

Auch hierbei sind gewisse Grundsätze zu beachten:

1. Die genauen Auflagen der Gesundheitsbehörde sollten beachtet werden. Wichtig hierbei ist der Grundsatz der Datensparsamkeit – dementsprechend sollten tatsächlich auch nur die Daten erhoben werden, die gefordert sind.
2. Wenn möglich sollte die Datenerhebung nur auf Papier erfolgen.
3. Bei Erteilung der Auflage sollte direkt (schriftlich) nachgefragt werden,
 - welche Rechtsgrundlage die Behörde hier vorsieht,
 - welche Daten genau erhoben werden sollen,
 - welchen Zweck die Verarbeitung,
 - die Speicherdauer der Daten,
 - ggf. welche öffentliche Stelle als Empfänger der Daten in Frage kommen kann,
 - und wann die Daten herausgegeben werden müssen (direkt nach der Veranstaltung oder erst bei einem Verdachtsfall?).
4. Die erfragten Informationen sollten den Teilnehmern der Veranstaltung direkt bei Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Hier sollten Sie auch eine Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten mitteilen.

Bei Fragen steht Ihnen Herr David Pfau (dpfau@agor-ag.com, Tel. 0151-58379450) von der AGOR AG und unsere Rechtsabteilung zur Verfügung.